Stellplatzsatzung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 07.07.2022 in der Fassung der Änderung vom 20.08.2024

Arbeitsfassung inkl. Änderung vom 20.08.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung vom 08.05.2024 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gladbeck. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) § 49 BauO NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig (Pkw-Stellplätze max. 300 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück; Fahrradabstellplätze max. 100 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück).
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 - 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Fahrradabstellplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(7) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage 2 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 20% verringert werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig sind. Die Maßnahmen sind vertraglich mit der Stadt Gladbeck zu vereinbaren.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten (Pkw Stellplätze max. 300 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück; Fahrradabstellplätze max. 100 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück). Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

- 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge mit einem Mindestmaß der Kabine von 2,20 m x 1,10 m verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- 2. einen guten und sicheren Stand durch Anlehnbügel (ein Bügel pro Fahrrad) und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- 3. einzeln leicht zugänglich sein und
- 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben (bei Fahrradparksystemen wie Lift- und Schiebeeinrichtungen oder Vertikalparksystemen ist im Einzelfall eine Minderung möglich. Bei Bauvorhaben mit mehr als 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen müssen 10 % der Abstellplätze für Lastenräder bzw. Fahrradanhänger geeignet sein (3 m² Fläche).
- 5. bei Wohngebäuden mit mehr als 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen für mindestens 60 % der Fahrradabstellplätze einen Witterungsschutz sowie einen zusätzlichen Diebstahlschutz z.B. in Form von Fahrradkäfigen oder abschließbaren Räumen innerhalb der Wohngebäude vorsehen,
- 6. bei Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen für 25 % der Fahrradabstellplätze einen Witterungsschutz vorsehen.

§ 5 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur

Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gladbeck einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Ein Ablöseanspruch besteht nicht. Über die Ablösung entscheidet die Stadt

Gladbeck

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die

Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße vom ruhenden Verkehr einschließlich

investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt Gladbeck sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die

Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Notwendige Stellplätze zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie

Mehrfamilienhäusern dürfen abweichend von Abs. 1 nicht abgelöst werden.

(5) In der Stadt Gladbeck werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Zone I: "Innenstadt" - Diese wird begrenzt durch folgende Straßen/Bahnstrecken

(Straßenmitte bzw. Mitte der Bahnstrecke):

im Norden: Hermannstraße

im Osten: Eisenbahntrasse Kursbuchstrecke 426 Dorsten – Gelsenkirchen-Zoo

im Süden: B 224, Uhlandstraße

im Westen: Schützenstraße, Jovyplatz, Am Allhagen, Bottroper Straße, Sandstraße

Zone II: "übriges Stadtgebiet"

Die Grenze der Zone I ist dem als Bestandteil der Satzung in Anlage 3 beigefügten Plan zu

entnehmen.

(6) Der als Ablösung zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz wird festgesetzt:

Zone I: "Innenstadt": 11.800,00 Euro

Zone II: "übriges Stadtgebiet": 9.400,00 Euro

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Bauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 18.12.2018 in der Fassung der Änderung vom 18.09.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

-	der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Gladbe	ck,
Bettina	Weist
Rürgerr	meisterin

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Gladbeck

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz*	Zahl der Stellplätze für Fahrräder		
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE**	kein Nachweis erforderlich		
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 je 100 m² NUF 1***	3 je 100 m² NUF 1***		
1.2a	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE), öffentlich geförderter Wohnraum	0,9 je 100 m² NUF 1***	3 je 100 m² NUF1***		
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil		
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil		
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je Bett, davon 10 % Besucheranteil		
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	n			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m² NUF 2***, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m² NUF 2***, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil,		
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 30 m ² NUF 6***, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m ² NUF 6***, davon 75 % Besucheranteil		
3	Verkaufsstätten	Desacricianten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m²	1 Stpl. je 50 m²	1 Abstpl. je 30 m²		
	Verkaufsfläche	Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 75 % Besucheranteil		
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil		
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 100 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil		
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil		
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze, davon 90 % Besucheranteil		
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m² Sportfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 200 m² Sportfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze		
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 20 m ² Hallenfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze		
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m² Grundstücksfläche		

		2.	
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 50 m² Wasserfläche	1 Abstpl. je 25m²
			Wasserfläche
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3	1 Abstpl. je 3
		Pferdeeinstellplätze	Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m² Sportfläche	1 Abstpl. je 15 m²
		nach NUF 5***	Sportfläche nach NUF 5***,
		davon 90 % Besucheranteil	davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich	3 Abstpl. je Spielfeld,
		1 Stpl. je 30	zusätzlich 1 Abstpl. je
		Besucherplätze	20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Abstpl. je 5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbe	rgungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 11 m² Gastraum nach NUF 1***,	1 Abstpl. je 8 m² Gastraum nach NUF 1***
		davon 75 % Besucheranteil	davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und	1 Stpl. je 5 Betten,	1 Abstpl. je 10 Betten,
	andere Beherbergungsbetriebe	davon 75 % Besucheranteil,	mindestens 4 Abstpl.,
	 	für zugehörigen	davon 25 % Besucheranteil;
		Restaurationsbetrieb	für zugehörigen
		Zuschlag nach Nr. 6.1	Restaurationsbetrieb
		Zascinag nacii ivi. o. i	Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 7 m² Gastraum	1 Abstpl. je 6 m² Gastraum
0.5	Turizionale, Diskotrieneri	nach NUF 1***,	nach NUF 1***,
		davon 90 % Besucheranteil	davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten,	1 Abstpl. je 8 Betten,
0.4	Jugenunerbergen	davon 25 % Besucheranteil	davon 25 % Besucheranteil
6.5	Constinu Vorgerija un asstätten	1 Stpl. je 25 m ²	1 Abstpl. je 15 m ²
0.5	Sonstige Vergnügungsstätten		· ·
		Nutzungsfläche nach NUF 1***, mindestens	Nutzungsfläche nach NUF 1***, mindestens
		jedoch 3 Stpl.	jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken	Jedoch 3 Stpi.	Jedoch 5 Abstpi.
<i>,</i> 7.1	Krankenhauser und Kliniken Krankenhäuser, Kliniken und	1 Stpl. je 5 Betten,	1 Abstpl. je 20 Betten,
7.1		• •	
	Kureinrichtungen, o.ä.	zusätzlich Stellplätze nach 2.2,	zusätzlich Abstellplätze nach 2.2,
		davon 60 % Besucheranteil	davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Juge	endförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder,	1 Abstpl. je 10 Kinder,
		jedoch mindestens 2 Stpl.	jedoch mindestens 4 Abstpl
			davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 40 Schüler	1 Abstpl. Je 5 Schüler,
			davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende	1 Stpl. je 40 Schüler,	1 Abstpl. je 2 Schüler,
	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	zusätzlich 1 Stpl. je	davon 10 % Besucheranteil
		20 Schüler über 18 Jahre	
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. je 10–12 Schüler,
			davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 8 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende,
	·	. ,	davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige	1 Stpl. je 10	1 Abstpl. je 3
0.0	Fortbildungseinrichtungen	Teilnehmerplätze	Teilnehmerplätze,
	agcoicitangcii	· SS. III CI PIGLE	davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m²	1 Abstpl. je 10 m ²
J.,	Jagenazenden	Nutzungsfläche***	Nutzungsfläche***,
		raceariganactic	davon 90 % Besucheranteil
			uavon 50 % besucheranten

9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe****	1 Stpl. je 60 m²	1 Stpl. je 60 m ² 1 Abstpl. je 60 m ²	
		Nutzungsfläche (NUF 3/4***	Nutzungsfläche (NUF 3/4***)	
		oder je drei	oder je drei	
		Beschäftigte,	Beschäftigte,	
		davon 10-30 %	davon 10 % Besucheranteil	
		Besucheranteil		
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-	1 Stpl. je 100 m²	1 Abstpl. je 100 m²	
	und Verkaufsplätze****	Nutzungsfläche (NUF 4/5***)	Nutzungsfläche (NUF 4/5***)	
		oder je drei	oder je drei	
		Beschäftigte,	Beschäftigte,	
		davon 10 % Besucheranteil	davon 10 % Besucheranteil	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder	1 Abstpl. je 6 Wartungs-	
		Reparaturstand	oder Reparaturstände,	
			mindestens jedoch 3 Abstpl.	
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte,	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte	
		zusätzlich Stpl. nach 3.1	zusätzlich Abstpl.	
			nach 3.1	
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten,	
			davon 80 % Besucheranteil	
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500 m²	1 Abstpl. je 1.000 m²	
		Grundstücksfläche,	Grundstücksfläche,	
		jedoch mindestens 10 Stpl.	jedoch mindestens 4 Abstpl.	
			je Eingang	
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke,	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke,	
		jedoch mindestens 2 Stpl.,	jedoch mindestens 2 Abstpl.,	
		davon 90 % Besucheranteil	davon 90 % Besucheranteil	
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen,	1 Abstpl. je 6	
		jedoch mindestens	Waschmaschinen,	
		2 Stpl.,	jedoch mindestens 2 Abstpl.,	
		davon 90 % Besucheranteil	davon 90 % Besucheranteil	
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m²	1 Abstpl. je 100 m²	
		Ausstellungsfläche nach NUF	Ausstellungsfläche nach NUF	
		5***,	5***,	
		davon 80 % Besucheranteil	mindestens 2 Abstpl.,	
			davon 80 % Besucheranteil	

^{*} Bei guter bzw. sehr guter ÖPNV-Erschließung erfolgt eine Abminderung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw gemäß unten stehender Tabelle

^{**} Bei Ein- und Zweifamilienhäusern (Nr. 1.1) wird maximal ein Stellplatz im Bereich von Zufahrten zu Garagen oder anderen Stellplätzen als notwendiger Stellplatz gewertet, auch wenn dies dazu führt, dass ein dahinter liegender Stellplatz bei Nutzung nicht mehr unabhängig anfahrbar ist.

^{***} Nutzungsflächen (NUF) sind nach der aktuellen Fassung der DIN 277 zu ermitteln. Hierbei ist der Nutzung entsprechende Untergliederung gemäß Tabelle 2 der DIN 277 (NUF 1-6) zu verwenden. Hinweis: Die zu Grunde liegende DIN 277 kann im Amt für Planen, Bauen, Umwelt eingesehen werden.

^{****} Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche (NUF) zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Abminderungsfaktoren für die Zahl der notwendigen Pkw- Stellplätze bei guter oder sehr guter ÖPNV-Erschließung ÖPNV-Erschließung	Kriterien	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze um
sehr gute ÖPNV-Erschließung	SPNV-Haltestellen (Gladbeck West, Gladbeck Ost, Gladbeck Zweckel, GE-Fischerstraße, GE- Essener Str., GE-Kärtner-Ring, GE-Hügelstr.) in max. 400 m Entfernung (Luftlinie)	-30 % (in Zone I gem. § 11 der Satzung: - 40 %)
gute ÖPNV-Erschließung	Haltestellen des ÖPNV mit mindestens 20-Minuten-Takt (Mo-Fr 6-18 Uhr) in max. 300 m Entfernung (Luftlinie)	-20 % (in Zone I gem. § 11 der Satzung: - 30 %)

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Gladbeck

Mobilitätskonzepte

a) Wohnbauvorhaben

Wenn sich die Antragsteller:innen in der Baubeschreibung des Vorhabens im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes zu mehreren geeigneten Mobilitätsmanagementmaßnahmen verpflichten, kann entsprechend § 3 Abs. 7 dieser Satzung auf bis zu 20 % der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Pkw verzichtet werden. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B.:

- Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt),
- Errichtung einer Fahrradverleihstation (mit min. 1 Fahrrad pro 250 m² NUF 1)
- Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Lastenräder (mit min. 1 Lastenfahrrad pro 2.500 m² NUF 1)
- Vorhalten einer Carsharing-Station auf dem Baugrundstück

b) Nicht-Wohnbauvorhaben

Wenn sich die Antragsteller:innen in der Baubeschreibung des Vorhabens im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes zu mehreren geeigneten Mobilitätsmanagementmaßnahmen verpflichten, kann entsprechend § 3 Abs. 7 dieser Satzung auf bis zu 20 % der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Pkw verzichtet werden. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B.:

- Einführung von Jobtickets für mindestens 20 % der Beschäftigten,
- Errichtung einer Fahrradverleihstation / eines Fahrradverleihsystems für Dienstgänge und Dienstfahrten
- JobRad-Leasing für Beschäftigte
- Abfahrtsmonitor ÖPNV z.B. im Eingangsbereich, Sozialräumen etc. sowie sonstige Mobilitätsinformation
- Kombi-Tickets Veranstaltungen

